

## **Leistungen nach § 15 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)**

### **Leistungen des Integrationsamtes an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen**

#### **1. Was wird gefördert? (Ziel)**

Für die Schaffung von neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Betrieben oder Dienststellen für Menschen mit Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung können Arbeitgeber Zuschüsse oder Darlehen beantragen.

Neu ist ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz insbesondere auch, wenn der Platz bereits bestand, aber er mindestens drei Jahre nicht mit einem Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung besetzt war und noch nicht nach §15 SchwbAV gefördert wurde. Im Übrigen wird auf das Antragsformular verwiesen.

Nicht förderbar sind Plätze in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im S. d. § 51 SGB IX, Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Das gilt auch für WfbM-Plätze, die in Betriebe oder Dienststellen ausgelagert sind.

#### **2. Was ist für die Förderung erforderlich? (Voraussetzungen)**

##### **a) Antragstellung**

Der Antrag soll in der Regel in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses bzw. Ausbildungsverhältnisses und bevor die Arbeitsplatzausrüstung verbindlich erworben wurde, gestellt werden.

Für die Antragsbearbeitung ist die Abgabe der erforderlichen Unterlagen (ausgefülltes Antragsformular, Kopie Arbeits- bzw. Vorvertrag, Tätigkeits- bzw. Stellenbeschreibung, Kopie Gewerbeanmeldung/Handelsregisterauszug, drei Kostenvoranschläge) notwendig.

b) Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis

Das unbefristete oder befristete Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nach §§ 156 Abs.1, 185 Abs.2 Satz 3 SGB IX muss

- mit einem Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung konkret in Aussicht stehen bzw. bestehen und
- zumindest die Zahlung des tariflichen Entgelts oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des Mindestlohns bzw. nach Mindestausbildungsvergütung regeln.

c) Neueinstellung oder Umsetzung auf einem neuen Arbeitsplatz

Anders als bei einem neuen Ausbildungsplatz ist bei einem neu geschaffenen Arbeitsplatz zu prüfen, ob auf diesem eine Neueinstellung oder Umsetzung eines Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung erfolgt und jeweils eine der nachfolgenden Voraussetzungen nach § 15 Abs.1 Satz 1 Nr.1 lit.a) bis e) SchwbAV gegeben ist:

Für die Neueinstellung

- aa) Der Arbeitgeber ist nicht beschäftigungspflichtig.
- bb) Der Arbeitgeber beabsichtigt über die gesetzliche Mindestverpflichtung hinaus einen Menschen mit Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung einzustellen.
- cc) Ein besonders betroffener Mensch mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung soll eingestellt werden.
- dd) Ein Mensch mit Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung soll eingestellt werden, der seit mehr als 12 Monaten arbeitslos war.
- ee) Ein Mensch mit Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung soll im Anschluss an die Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung eingestellt werden.

Für die Umsetzung

- aa) Ohne die Umsetzung das Beschäftigungsverhältnis enden würde.
- bb) Zur Durchführung von Maßnahmen der besonderen Fürsorge und Förderung des Arbeitgebers eine Umsetzung erfolgen soll.

### 3. Wie viel kann gefördert werden? (Höhe der Leistung)

Leistungen sollen nur erbracht werden, wenn sich der Arbeitgeber angemessen an den Gesamtkosten beteiligt. Zu den förderfähigen Kosten gehören die

gesamten Investitionskosten. Die Förderhöhe bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

#### **4. Was ist die Bindefrist?**

Bindefrist ist der Zeitraum, für den der geförderte Arbeits- oder Ausbildungsplatz mit einem Menschen mit Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung besetzt werden muss.

Wird das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis für den geförderten neuen Arbeits- oder Ausbildungsplatz vorzeitig beendet, ist es in der Regel innerhalb von 6 bis längstens 12 Monaten nachzubesetzen. Die Bindefrist verlängert sich entsprechend.

Die Dauer der Bindefrist bestimmt sich nach der Höhe der Förderleistung, aber längstens 5 Jahre. Wird der Zeitraum der Bindefrist unterschritten, kann die Förderung anteilig zurückgefordert werden.

Dezernatsleiterin Frau Röming